

Amtsblatt

Nummer 10
70. Jahrgang
Montag, 3. März 2014
Einzelpreis 1,40 €

Einziehung öffentlicher Verkehrsflächen in Regensburg

In seiner Sitzung vom 28.01.2014 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg beschlossen, das Einziehungsverfahren nach Art. 8 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes über das Straßenteilstück des Islinger Weg mit seinem Anfangspunkt „0,247 km südwestlich der Obertraublinger Straße“ und dem Endpunkt „Gemarkungsgrenze Burgweinting“ einzuleiten.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Bekanntgabe Einwendungen beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Umstufung öffentlicher Verkehrsflächen in Regensburg

In seiner Sitzung vom 28.01.2014 hat der Ausschuss für Stadtplanung, Verkehr und Wohnungsfragen der Stadt Regensburg beschlossen, mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten nach Art. 7 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes das Straßenteilstück des zur Gemeindeverbindungsstraße gewidmeten Islinger Weg mit seinem Anfangspunkt „Obertraublinger Straße“ und dem Endpunkt „0,247 km südwestlich vom Anfangspunkt“ mit Wirkung zum 01.06.2014 zur Ortsstraße umzustufen.

Bisheriger und künftiger Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Regensburg.

Gegen die Absicht der Einziehung können innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Bekanntgabe Einwendungen beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg erhoben werden.

Die Verfügung und seine Begründung kann beim Tiefbauamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 1, Zi. 2.037, 93047 Regensburg eingesehen werden.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	8.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag	14.30 – 17.30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen

und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des BayStrWG abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Regensburg, 18.2.2014

STADT REGENSBURG
- Tiefbauamt -

Im Auftrag

Bäcker
Ltd. Baudirektor

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze; Erlass der Verordnung der Stadt Regensburg über das Überschwem- mungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilo- meter 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilo- meter 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg (Überschwemmungsge- bietsverordnung - ÜGebietsVO)

Die Stadt Regensburg beabsichtigt, die Verordnung über das Überschwemmungsgebiet an der Donau von Flusskilometer 2.372,105 bis Flusskilometer 2.387,660 und am Regen von Flusskilometer 0,000 bis Flusskilometer 4,855 auf dem Gebiet der Stadt Regensburg (Überschwemmungsgebietsverordnung - ÜGebietsVO) zu erlassen.

Das Überschwemmungsgebiet gilt bereits durch die Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 19.01.2009 als vorläufig gesichert. Die Lagepläne wurden zwischenzeitlich mehrfach aktualisiert; die entsprechenden Hinweise sind in den Amtsblättern der Stadt Regensburg vom 6.4.2010, 9.8.2010 sowie 20.2.2012 enthalten. Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre sowie insbesondere das des Jahres 2013 haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Art. 46 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die Flüsse Donau und Regen im Stadtgebiet Regensburg wurde das Überschwemmungsgebiet berechnet und in Übersichtsplänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung ergibt sich aus § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. Art. 46 Abs. 3 und Art. 63 BayWG.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 BayWG ist vor dem Verordnungserlass ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes (BayVwVfG) durchzuführen. Infolgedessen erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Die die Verordnung erlassende Behörde ist die Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Der Entwurf des Verordnungstextes mit den maßgebenden Lageplänen sowie der fachliche Erläuterungsbericht liegen in der Zeit vom 18.3.2014 bis einschließlich 17.04.2014 bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Neues Rathaus, Minoritenweg 8 - 10, 1. Stock, Zi.Nr. 1.097, 93047 Regensburg, während der Dienststunden

Montag bis	
Mittwoch von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag von	8.30 Uhr bis 13.00 Uhr 15.00 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen den Verordnungserlass können bis 2.5.2014 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Regensburg, Umwelt- und Rechtsamt, Minoritenweg 8-10, erhoben werden. Die schriftliche Einwendung muss Namen und Anschrift des Einwenders enthalten. Mit Ablauf der

Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird die die Verordnung erlassende Behörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Die Benachrichtigung über den Erörterungstermin wird auf die Einwender und Behörden, deren Einwendungen und Stellungnahmen erörtert werden, beschränkt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können die Einwender von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Wer Einwendungen vorgebracht hat, die beim Erlass der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt wurden, wird über die Gründe unterrichtet. Dies kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Ordnungsunterlagen und durch die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin entstehen, nicht ersetzt werden können.

Regensburg, 21.02.2014
Stadt Regensburg
Umwelt- und Rechtsamt

Im Auftrag

**Stadler
Rechtsdirektorin**

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Donnerstag, 27. März 2014, um 19.30 Uhr, findet in der Gaststätte Rieger, Oberisling, Rauberstraße 27, 93053 Regensburg die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Regensburg – Oberisling statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand
2. Verlesung der Niederschrift

3. Rechenschaftsbericht des Jagdvorstandes
4. Kassenbericht
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Verwendung des Jagdpachtschillings
7. Bericht des Jagdpächters
8. Wünsche und Anträge

Zu dieser Versammlung lade ich alle Jagdgenossen und Jagdgenossinnen

recht herzlich ein. Anschließend findet das vom Jagdpächter gestiftete Jagdessen statt, hier sind auch die Ehepartner mit eingeladen.

Regensburg-Oberisling, 22. Februar 2014
gez.

Xaver Obermeier
Jagdvorstand

Bekanntmachung

Ländliche Entwicklung
Dorferneuerung Friesheim II
Gemeinde Barbing, Landkreis Regensburg

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat mit Beschluss vom 20.02.2014 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert. Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und die 1. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Stadt Regens-

burg, Hauptabteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausplatz 1, Zimmer 28, 93047 Regensburg vom 11.03.2014 mit 25.03.2014 niedergelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Regensburg, 3. März 2014

Termin für die Steuererklärung 31. Mai 2014

Das Finanzamt Regensburg weist darauf hin, dass die Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2013 bis zum 31. Mai 2014 abzugeben sind. Dieser Termin gilt insbesondere für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer. Für Land- und Forstwirte endet die Erklärungsfrist am 30.09.2014. Bei nichtgeschäftsfähigen natürlichen Personen sowie bei juristischen Personen ist der gesetzliche Vertreter, bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen und Vermögensmassen der Geschäftsführer, zur Abgabe der Steuererklärungen verpflichtet. Die

Steuererklärungen sind auf amtlichen Vordrucken einzureichen, die beim Finanzamt erhältlich sind. Zur Erstellung einer elektronischen Steuererklärung (ELSTER) steht das Elsterformular 2013/2014 kostenlos im Internet unter www.elsterformular.de zum Herunterladen und auf CD-ROM im Servicezentrum des Finanzamts Regensburg zur Verfügung.

Arbeitnehmer können ihre Steuererklärungen persönlich im Servicezentrum beim Finanzamt zu folgenden Besuchszeiten abgeben:

Montag, Dienstag	7.30 bis 15.00 Uhr
Mittwoch	7.30 bis 13.00 Uhr
Donnerstag	7.30 bis 17.30 Uhr
Freitag	7.30 bis 12.00 Uhr

Welche Personen zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, ergibt sich aus dem Plakat „Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2013“, das an den Amtstafeln der Stadt Regensburg und bei allen Gemeinden aushängt.

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 20. Februar 2014 (Az. 02632/2013 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Errichtung einer Tiefgarage (TG 1) mit 128 Stellplätzen (davon 16 Stellplätze in Doppelparkern) auf dem Anwesen, Flurstück Nr. 4116/8 der Gemarkung Regensburg. In der Tiefgarage sind die baurechtlich notwendigen Stellplätze für die darüberliegende neue Wohnanlage Purcellistraße 26, 26 a, 26 b, 28, 28 a, 30, 30 a und 30 b (100 Stellplätze, davon zwei Behindertenstellplätze) nachgewiesen. Die durch den Neubau nicht belegten 28 Stellplätze werden ausschließlich der Wohnnutzung aus den bestehenden Gebäuden Purcellistraße 40, 38 und 36 zugeordnet. Die Tiefgarage greift in die Kellergeschosse der zukünftigen Gebäude der Wohnanlage ein bzw. wird von den Kellern der Wohngebäude umschlossen. Die Keller der Wohngebäude sind daher ebenfalls Gegenstand dieser Baugenehmigung.

Die Ein- und Ausfahrt der gegenständlichen Tiefgarage erfolgt im Westen des Baugrundstückes von der Purcellistraße über die Fahrgasse der über der angrenzenden Tiefgarage 2 liegenden offenen Stellplätze.

In der Baugenehmigung wurde auch die Fällgenehmigung für 14 Bäume, die der Baumschutzverordnung unterliegen, erteilt. Der naturschutzfachliche Ausgleich hierfür wird zukünftig auf dem Baugrundstück erbracht (durch Baumpflanzungen, Ausführung Gründächer).

Entsprechend der im Vorfeld vorgelegten stellplatztechnischen Betrachtung während der Realisierungsphase wird vor Baubeginn der beantragten Wohnanlage mit der Tiefgarage 1 im östlichen Bereich des Bauvorhabens ein provisorischer Parkplatz mit 100 offenen Stellplätzen angelegt, der nach Fertigstellung der Tiefgarage 2 mit 60 Stellplätzen als

Doppelparker mit darüber liegenden offenen Parkplatz für 26 Stellplätze ersetzt werden soll.

Zur Sicherstellung der Errichtung und Vorhaltung dieses provisorischen Parkplatzes wird die Baugenehmigung unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn der provisorische Parkplatz mit 100 Stellplätzen im Osten hergestellt wird. Dieser provisorische Parkplatz darf erst wieder beseitigt werden, wenn die Tiefgarage 2 mit 60 Stellplätzen und der darüberliegende Parkplatz mit 26 oberirdischen Stellplätzen fertiggestellt und benutzbar ist.

Die Einhaltung der sonstigen zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 20. Februar 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.042) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1639, wird empfohlen.

Regensburg, 20. Februar 2014
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Umlegung „Keilberg 2“ Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt „Brombeerweg West“ des Umlegungsgebiets (§ 71 Baugesetzbuch - BauGB)

Für die behandelten Einlagegrundstücke in Regensburg mit den Flst.Nrn. 1463/2 (Hintere Keilbergstraße), 1683/19 (nordöstlicher Teil des Rotdornwegs), 1688/8 (Himbeerweg), 1688/9, 1689/1 (Teilfläche), 1696, 1696/2, 1696/3, 1697, 1698, 1699 und 1700 je Gmkg. Schwabelweis ist der Umlegungsplan des Teilabschnitts „Brombeerweg West“ nach § 66 Abs. 1 Satz 2 BauGB am 21.02.2014 unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung für die beteiligten Besitzstände der Ordnungsnummern 1 Teil 1, 1 Teil 5, 2 Teil 1, 26, 31, 31/1, 31/2, 32, 32/1, 40, 40/1, 43/1, 43/2, 44, 44/1, 45, 45/1, 45/2, 45/3, 45/4, 45/5 und 45/6 in Kraft.

Damit wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB für den behandelten Teilbereich des Umlegungsgebiets der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan enthaltenen neuen Rechtszustand (Grundstückseinteilung mit Regelung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse) ersetzt. Aus dem aus der Umlegungskar-

te und dem Umlegungsverzeichnis mit Anlagen bestehenden Umlegungsplan geht der in Aussicht genommene Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen hervor. Die neuen Grundstückszustände mit den im Umlegungsplan ausgewiesenen Eigentums- und Rechtsverhältnissen werden mit dieser Bekanntmachung gültig.

Die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters wird durch die Stadt Regensburg -Umlegungsstelle gemäß § 74 BauGB veranlasst.

Der in Kraft getretene Umlegungsplan für den Teilabschnitt „Brombeerweg West“ des Umlegungsgebiets kann bis zur Berichtigung des Grundbuchs während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr, auf

Zimmer Nummer 3.064 im Neuen Rathaus, Minoritenweg 4, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag nach ihrer Veröffentlichung, bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Straße 1, in 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Regensburg, 25.02.2014
STADT REGENSBURG

Hans Schaidinger
Oberbürgermeister

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadtbau-GmbH Regensburg**
Adolf-Schmetzer-Straße 45
93055 Regensburg
Tel. 0941/7961-181
Fax 0941/7961-112
E-Mail:
ausschreibungen@stadtbau-regensburg.de,
beabsichtigt im Wege der öffentlichen Ausschreibung nachfolgendes Gewerk zu vergeben.

Bauvorhaben in Regensburg:
Straubinger Straße 12, 14 –
Neubau 47 WE + 33 TG-Stellplätze

Submission:
13.03.2014

Nachfolgende Arbeiten sind zu vergeben:
Estricharbeiten

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:
www.stadtbau-regensburg.de/ausschreibungen

Regensburg, 25.02.2014
Stadtbau-GmbH Regensburg

Die **Stadt Regensburg**

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Straße 3

93047 Regensburg

Telefon 0941/507-5629

Fax 0941/507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgenden Auftrag zu vergeben:

1. Offenes Verfahren nach VOB/A:

- 14 E 025 – Erd-, Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarbeiten nach DIN 18299 ff., Parkplatz Ost
- 14 E 026 – Erd-, Entwässerungskanal- und Verkehrswegebauarbeiten nach DIN 18299 ff., Parkplatz West/Mitte
- 14 E 029 – Fassadenbauarbeiten-Holz (Holz-Alu-Fenster und

Pfostenriegelfassade) BA I und II

14 E 031 – Elektroarbeiten nach DIN 18382

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben. Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Veröffentlichungstext im EU-Supplement unter <http://simap.europa.eu>.

2. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:

- 14 A 020 – Kanalbauarbeiten nach Din 18306 Albertstraße-Margaretenstraße
- 14 A 029 – Metallbauarbeiten DIN 18360
- 14 A 031 – Metallbauarbeiten DIN 18360 Brandschutzelemente Leichtmetall

14 A 033 – Geländeerneuerung, Betonarbeiten, Verfugung, Erdbau

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

3. Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

- 14 A 030 – Lieferung von Schaltschränken für die Straßenbeleuchtung 2014 im Stadtgebiet Regensburg
- 14 A 032 – Beschaffung verschiedener Softwareprodukte

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
D.-Martin-Luther Straße 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.